

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

für Anlagen nach dem BImSchG

Genehmigungsbehörde:	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Antragsteller:	
Planungsbüro:	

Kurzbeschreibung des Vorhabens	
• Neuerrichtung ☐ Änderung oder Erweiterung ☐	
• Anlagenbezeichnung:	
• Geplante Maßnahme:	
• Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	
• Nr. der Anlage 1 des UVPG	

Einwirkungsbereich der Anlage:	<i>Radius</i> <i>km um</i>
Die Größe des Einwirkungsbereiches der Anlage ist für die verschiedenen Schutzgüter unterschiedlich. Bei Luftschadstoffen richtet er sich nach Nr. 4.6.2.5 TA Luft. Danach ist das Beurteilungsgebiet zunächst die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht. Bei Schornsteinhöhen unter 20 m beträgt der Radius mind. 1 km. Der Einwirkungsbereich ist im Einzelfall ggf. abweichend davon festzulegen.	

Teil A: UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

UVP-pflichtige Vorhaben gemäß §§ 3b, 3e UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7		Zutreffendes ankreuzen
1.	Neubau eines Vorhabens mit einem „X“ in Nr. 1.1 – 10.7 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG (§ 3 b Abs. 1 UVPG)	☐
2.	Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten (§ 3b Abs. 2 UVPG, kumulierende Vorhaben)	☐
3.	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3b Abs. 3 UVPG)	☐
4.	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn die Änderung oder Erweiterung die in der Anlage 1 des UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte selbst erreicht oder überschreitet (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)	☐

Falls keiner der o.g. Punkte zutrifft, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (s. Teil B), wenn sich deren Notwendigkeit aus der nachfolgenden Übersicht ergibt:

Einzelfallprüfung gemäß §§ 3c, 3e UVPG i.V.m Anlage 1 UVPG, Ziffern 1.1 bis 10.7		Zutreffendes ankreuzen
1.	Neubau eines Vorhabens mit einem „A“ oder „S“ in Nr. 1.1 – 10.7 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG (§ 3c S. 1 bis 4 UVPG)	☐
2.	Mehrere Neubauvorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), wenn sie zusammen die Prüfwerte erreichen oder überschreiten (§ 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. 3b Abs. 2 S. 1 und 2 UVPG)	☐
3.	Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens, wenn das bestehende Vorhaben und die Änderung zusammen die angegebenen Größen- oder Leistungswerte überschreiten. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben (§ 3c Abs. 1 S. 5 i.V.m. 3b Abs. 3 UVPG)	☐
4.	Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)	☐
	Frühere Änderungen oder Erweiterungen, die nach 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zu berücksichtigen sind: •	☐
5.	UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben (§ 3f UVPG)	☐

Teil B: Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall)

Wenn die Prüfung in Teil A ergeben hat, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen werden muss, so ist wie folgt vorzugehen:

- Ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** notwendig („A“-Fall), so sind zunächst die Merkmale des Vorhabens (Ziffer 1 der Anlage 2 UVPG) zu prüfen. Existieren keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist die Prüfung bereits mit negativem Ergebnis zu beenden. Ansonsten wird gemäß Ziffer 2 der Anlage 2 UVPG fortgefahren. Schließlich muss unter Beachtung der „Merkmale der möglichen Auswirkungen“ (Ziffer 3 der Anlage 2 UVPG) eine abschließende Beurteilung vorgenommen werden.
- Ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** notwendig („S“-Fall), ist zunächst zu prüfen, ob besonders geschützte Gebiete im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 2 UVPG erheblich nachteilig betroffen sein können. Ist dies nicht der Fall, kann die Prüfung mit negativem Ergebnis beendet werden. Ansonsten ist fortzufahren wie bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

1	<u>Merkmale des Vorhabens</u>	Überschlägige Angaben hins. Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens, z.B.	
	Inwieweit werden Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten (§ 3c Abs. 1 S. 4 UVPG)	
	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ²	
	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	
	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	
	Anzahl, Größe und Höhe der Gebäude	
	Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	
	Sonstige Angaben	
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, z.B.	
	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	
	Einleitung in Oberflächengewässer	
	Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	
	Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung, Einleitung von Schadstoffen	
	Veränderungen von Flora, Fauna, Biotope	
	Veränderungen des Landschaftsbildes	

1.3	Abfallerzeugung (problematische Abfallerzeugung oder Entsorgung)	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B.	
	Stoffeinträge in Boden oder Gewässer	
	Erhöhung der Luftschadstoffemissionen	
	Erhöhung der Lärmemissionen	
	Klimatische Veränderungen	
	Sonstige Angaben	
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, z.B.	
	Lagern, den Umgang oder Produktion gefährlicher Stoffe i.S.d. ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdende oder radioaktiven Stoffe.	
	Unfall- / Störfallrisiken, z.B. beim Umgang mit explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen	
1.6	Sonstige Merkmale, z.B.	
	Rohstoffbedarf	
	Besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)	
	Bodenmassen, Bodenbewegungen	
	Abwicklung des Baubetriebs	
	Andere, und zwar:	
Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1. beschriebenen Wirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass dies offensichtlich nicht der Fall ist (z.B. bei sog. Bagatellfällen). Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der Merkmale und der Wirkfaktoren des Vorhabens und einer Kenntnis des betroffenen Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Einbeziehung der Teile B 2 und B 3 weiterzuführen. Begründung warum aufgrund der Merkmale des Vorhabens ggf. keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können:		

2	<u>Standortbezogene Kriterien</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.1	Nutzungskriterien Bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien); z.B.:	☐	☐	
	Aussagen in dem Regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Bauleitplanung, die dem Vorhaben entgegen stehen können	☐	☐	
	Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten ...	☐	☐	
	Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung / Fremdenverkehr	☐	☐	
	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Land- oder Forstwirtschaft oder die Fischerei	☐	☐	
	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	☐	☐	
	Andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort, Vorbelastungen, kumulative Wirkungen	☐	☐	
	Besondere Sachgüter	☐	☐	
	Sonstige Nutzungskriterien, und zwar	☐	☐	
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes, z.B. (Sind durch das Vorhaben Qualitätskriterien betroffen, in denen deutsch oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? Falls betroffen, bitte unten näher erläutern.) • Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere • Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt • Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung • Natürliche Überschwemmungsgebiete • Bedeutsame Grundwasservorkommen • Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile • Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) • Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	☐	☐	

2.3	<u>Schutzkriterien</u> Belastbarkeit der Schutzgüter unter besondere Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	Ja	Nein	Darstellung der Betroffenheit nach Art und Umfang
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt gem. § 25 NAGBNatSchG); es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können	☐	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG (§ 16 NAGBNatSchG)	☐	☐	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG (§ 17 NAGBNatSchG)	☐	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG (§ 18 NAGBNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG (§ 19 NAGBNatSchG)	☐	☐	
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG (§ 21 NAGBNatSchG)	☐	☐	
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen und Wallhecken, gemäß § 29 BNatSchG (§ 22 NAGBNatSchG)	☐	☐	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 24 NAGBNatSchG)	☐	☐	
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (§ 91 NWG)	☐	☐	
2.3.9	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG (§ 94 NWG)	☐	☐	
2.3.10	Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	☐	☐	
2.3.11	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (§ 115 NWG)	☐	☐	
2.3.12	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	☐	☐	
2.3.13	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	☐	☐	
2.3.14	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	☐	☐	
2.3.15	Sonstige geschützte Gebiete	☐	☐	

3	<u>Bewertung durch die Behörde</u>								
3.1	Prüfungsergebnis zu Ziffern 1 und 2 Sind die Angaben zu Ziffern 1 und 2 vollständig und richtig? Ja ☐ Nein ☐ (falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)								
3.2	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt B 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.								
		Kriterien für die Beurteilung der Auswirkungen							
		hohes Ausmaß	geringe Wiederherstellbarkeit	große Schwere/Komplexität	hohe Wahrscheinlichkeit	lange Dauer	hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend	Keine erheblichen Auswirkungen
3.2.1	Menschen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.4	Boden	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.5	Wasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.6	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.7	Klima	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.8	Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3.2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ggf. Erläuterung der o.g. Matrix, insbesondere wenn einzelne Kriterien erfüllt sind: 									

4	<u>Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch das GAA</u>	UVP-Pflicht	
	Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen:	ja ☐	nein ☐

....., den Im Auftrage.....
 Unterschrift